



Foto: DC Studio auf Magnific

Fachstelle Gemeinwesenarbeit

Gesetzliche Grundlagen

Die kommunale Fachstelle Gemeinwesenarbeit unterstützt die Gemeinde bei der Erfüllung verschiedener gesetzlicher Aufgaben. Ihre Tätigkeiten stützen sich auf gesetzliche Grundlagen des Bundes und des Kantons Zürich sowie auf strategische Grundlagenpapiere, welche die Umsetzung dieser Aufgaben konkretisieren. Die Fachstelle bündelt diese Themen auf kommunaler Ebene und sorgt für eine koordinierte und wirkungsvolle Umsetzung.

Die relevanten gesetzlichen Grundlagen sind auf der Rückseite aufgeführt.

Gemeinde Oetwil am See | Abteilung Gesellschaft und Soziales |
Fachstelle Gemeinwesenarbeit | Willikonerstrasse 11 | 8618 Oetwil am See
gesellschaft@oetwil.ch | Hauptnummer 044 512 01 40 | www.oetwil.ch

Schalteröffnungszeiten und telefonische Auskünfte:

Montag	08.30 – 11.30 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	08.30 – 11.30 Uhr 14.00 – 16.30 Uhr
Freitag	08.30 – 11.30 Uhr

Gesetzliche Grundlagen der Fachstelle Gemeinwesenarbeit

Frühe Förderung

Die rechtlichen Grundlagen der Frühen Förderung finden sich insbesondere in der Bundesverfassung (Art. 2, 8, 11 und 41), der UNO-Kinderrechtskonvention (UN KRK), dem Kinder- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich (KJHG) sowie in den eidgenössischen (PAVO) und kantonalen Bestimmungen (V TaK) über Kindertagesstätten und Tagesfamilien. Diese Erlasse regeln den Schutz und die Förderung von Kindern und Familien sowie die Bewilligung und Aufsicht familienergänzender Betreuungsangebote. Sie verpflichten die Gemeinden, eine bedarfsgerechte Betreuung sicherzustellen und Rahmenbedingungen zu schaffen, welche das Wohl und die Entwicklung von Kindern fördern, Familien unterstützen und Chancengleichheit ermöglichen. Inhaltliche Orientierung bieten zudem der Bericht des Bundesrates «Politik der frühen Kindheit» sowie die kantonale «Strategie Frühe Förderung» der Bildungsdirektion des Kantons Zürich.

Integration

Die Integrationsförderung basiert auf dem Ausländer- und Integrationsgesetz des Bundes (AIG), der dazugehörigen Verordnung (VIntA) sowie auf den Grundsätzen der Bundesverfassung (Art. 2 und 8) und der Kantonsverfassung des Kantons Zürich (Art. 114). Diese gesetzlichen Grundlagen verpflichten die öffentliche Hand, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern, den Erwerb einer Landessprache zu unterstützen, Chancengleichheit zu gewährleisten und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

Inklusion

Die rechtliche Grundlage der Inklusion bilden die Bundesverfassung (Art. 8), das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG), die UNO-Behindertenrechtskonvention (UN BRK) sowie die Kantonsverfassung des Kantons Zürich (Art. 11). Diese Erlasse verpflichten Bund, Kantone und Gemeinden, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen abzubauen und deren gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sicherzustellen. Wichtige strategische Grundlagen bilden zudem die Behindertenpolitik 2023–2026 des Bundes sowie der Aktionsplan Behindertenrechte des Kantons Zürich.

Freiwilligenarbeit und Vereinswesen

Die Förderung von Freiwilligenarbeit und Vereinsleben stützt sich auf die Bundesverfassung (Art. 2) sowie auf die Kantonsverfassung des Kantons Zürich (Art. 120-121). Damit bilden sie die Grundlage für die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und die Unterstützung von Kultur und Sport durch die Gemeinden.

Die gesetzlichen Grundlagen verpflichten die Gemeinde zur Erfüllung vielfältiger Aufgaben in den Bereichen Frühe Förderung, Integration, Inklusion sowie Freiwilligenarbeit. Die Fachstelle Gemeinwesenarbeit unterstützt den Gemeinderat und stellt die gesetzeskonforme, koordinierte und nachhaltige Umsetzung sicher.

